

**Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**

**Änderung der Geschäftsordnung – Straffung der Abarbeitung der Tagesordnungen der Plenarsitzungen**

Seit Beginn der Wahlperiode ist feststellbar, dass die die Tagesordnungen der Stadtbürgerschaft und auch der Bürgerschaft (Landtag) nicht mehr abgearbeitet werden können. Vielmehr steigt die Anzahl der nach § 36 Absatz 2 Satz 2 GO auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung zu übernehmenden Tagesordnungspunkte. Dies hängt damit zusammen, dass sich durch den Zusammenschluss der Abgeordneten zu sechs Fraktionen die Debattezeiten verlängert haben und zusätzlich mehr parlamentarische Initiativen eingereicht werden.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich in seinen Sitzungen am 15. März, 21. Juni und 20. September 2024 mit der Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um die Abarbeitung der Tagesordnung zu straffen. Zur Vorbereitung seiner Beratungen setzte er eine Arbeitsgruppe ein, die aus den Geschäftsführungen der Fraktionen sowie Vertreter:innen der Bürgerschaftskanzlei bestand.

Der Ausschuss diskutierte über die Dauer der Redezeit sowie die Redezeiten bei Aktuellen Stunden. Eine Änderung der Geschäftsordnung wurde insoweit nicht für erforderlich erachtet, weil grundsätzlich die Möglichkeit besteht, über Redezeiten interfraktionelle Absprachen zu treffen.

Der Ausschuss sprach sich dafür aus, die Möglichkeit zu eröffnen, Vorlagen, die keinen Gesetzentwurf enthalten, zur abschließenden Behandlung an die Fachgremien zu überweisen. Damit die Bürgerschaft im Blick behält, wie mit den Initiativen verfahren wurde, soll sie regelmäßig eine Übersicht über den Beratungsverlauf und die Abstimmungsergebnisse in den Fachgremien erhalten. So wird sichergestellt, dass Vorlagen, die keinen Gesetzentwurf enthalten, möglichst nur einmal in einer Plenarsitzung beraten werden. Weiter diskutierte der Ausschuss die Möglichkeit, eine Sammelvorlage für alle Tagesordnungspunkte vorzusehen, die ohne Debatte behandelt werden sollen.

Einigkeit bestand darüber, die Reihenfolge der Vorschriften über den Sitzungsausschluss und das Ordnungsgeld umzudrehen, weil ein Ordnungsgeld einen geringeren Eingriff in die Abgeordnetenrechte darstellt, als ein Sitzungsausschluss. Darüber hinaus verständigte der Ausschuss sich darauf, § 73 Absatz 1 Satz 6 an den bereits mit Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 13. Dezember 2023 erfolgten Verzicht auf die Benennung stellvertretender Mitglieder anzupassen.

Um die Fragestunde attraktiver zu gestalten, diskutierte der Ausschuss den Vorschlag, im Rahmen eines rollierenden Systems den Fraktionen die Möglichkeit einzuräumen, Fragen zu priorisieren. So lasse sich mehr Aktualität in der Fragestunde abbilden. Darüber hinaus wurde thematisiert, ob die Frist von vier Arbeitstagen vor der Sitzung für die Beantwortung von Anfragen angesichts der Vielzahl eingereicherter Anfragen verlängert werden solle.

Dadurch lasse sich die Qualität der Antworten verbessern. Der Ausschuss stellte fest, dass hierzu noch weiterer Beratungsbedarf innerhalb der Fraktionen besteht.

Kontrovers diskutierte der Ausschuss, ob für die Beratung über die Behandlung von Gesetzesvorlagen ein Themenblock am Ende einer Sitzung vorgesehen werden sollte. So könnte sichergestellt werden, dass notwendige Gesetzesänderungen, die der Senat teilweise auch kurzfristig einreicht, rechtzeitig parlamentarisch behandelt werden können. Die CDU-Fraktion sah die Notwendigkeit einer solchen Regelung nicht. Außerdem wandte sie ein, eine solche Regelung könne bewirken, dass der Senat künftig nicht alles unternahme, um Gesetzesvorlagen rechtzeitig einzubringen. Vor diesem Hintergrund sah der Ausschuss noch weiteren Beratungsbedarf in den Fraktionen.

In seiner Sitzung am 20. September beschloss der Ausschuss einstimmig folgende Änderungen der Geschäftsordnung:

Fassung alt	Fassung neu
<p><b>§ 21 Behandlung von Vorlagen</b></p> <p>Die Bürgerschaft kann Vorlagen an einen oder mehrere Ausschüsse und eine oder mehrere Deputationen zur weiteren Beratung und Berichterstattung überweisen.</p> <p>Der Antrag auf Überweisung kann bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Erfolgt eine Überweisung an mehrere Ausschüsse oder Deputationen, bestimmt die Bürgerschaft den federführenden Ausschuss oder die federführende Deputation, die den Bericht erstattet.</p>	<p><b>§ 21 Behandlung von Vorlagen</b></p> <p>(1) Vorlagen, die keinen Gesetzentwurf enthalten, sollen grundsätzlich nur einmal in einer Plenarsitzung des Landtags (Plenum) beraten werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Bürgerschaft kann Vorlagen an einen oder mehrere Ausschüsse und eine oder mehrere Deputationen zur weiteren Beratung und Berichterstattung überweisen. Mit Einverständnis der Antragstellerinnen und Antragsteller kann die Bürgerschaft Vorlagen, die keinen Gesetzentwurf enthalten, zur abschließenden Behandlung in öffentlicher Sitzung an einen oder mehrere Ausschüsse und eine oder mehrere Deputationen überweisen.</p> <p>(3) Der Antrag auf Überweisung kann bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Erfolgt eine Überweisung an mehrere Ausschüsse oder Deputationen, bestimmt die Bürgerschaft den federführenden Ausschuss oder die federführende Deputation, die den Bericht erstattet oder in dem die abschließende Behandlung erfolgt.</p> <p>(4) Der Bürgerschaft ist zu den zur abschließenden Beratung überwiesenen Vorlagen mindestens vierteljährlich eine Übersicht über den Beratungsverlauf und die Abstimmungsergebnisse in den Ausschüssen und Deputationen vorzulegen.</p>

Fassung alt	Fassung neu
<p><b>§ 22 Konsensliste</b></p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident leitet der Bürgerschaft eine Liste mit den Vorlagen, bei denen eine einstimmige Zustimmung der Bürgerschaft zu erwarten ist oder bei denen lediglich eine Kenntnisnahme erforderlich ist, mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung zu (Konsensliste). Die Vorlagen werden ohne Aussprache in der Konsensliste gemeinsam zur Abstimmung gebracht. Für eine Zustimmung zur Konsensliste bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Bürgerschaft. Die Abstimmung erfolgt zu Beginn der Sitzung.</p>	<p><b>§ 22 — Konsensliste</b></p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident leitet der Bürgerschaft eine Liste mit den Vorlagen, bei denen eine einstimmige Zustimmung der Bürgerschaft zu erwarten ist oder bei denen lediglich eine Kenntnisnahme erforderlich ist, mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung zu (Konsensliste). Die Vorlagen werden ohne Aussprache in der Konsensliste gemeinsam zur Abstimmung gebracht. Für eine Zustimmung zur Konsensliste bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Bürgerschaft. Die Abstimmung erfolgt zu Beginn der Sitzung.</p> <p><b>§ 22 Sammelübersicht der Vorlagen ohne Aussprache</b></p> <p>Die Bürgerschaft leitet den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten eine Sammelübersicht derjenigen Vorlagen zu, die nach interfraktioneller Abstimmung ohne vorherige Debatte behandelt werden sollen. Die Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten teilen der Bürgerschaft spätestens Dienstag der Sitzungswoche bis 9.00 Uhr mit, wie sie zur vorgeschlagenen Behandlung der einzelnen Vorlagen abstimmen wollen oder ob sie der Aufnahme von Vorlagen in die Sammelübersicht widersprechen. Die Vorlagen werden ohne Aussprache in der Sammelübersicht gemeinsam zur Abstimmung gebracht. Für eine Zustimmung zur Sammelübersicht bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Bürgerschaft. Die Abstimmung erfolgt zu Beginn der Sitzung.</p>
<p><b>§ 54 Ausschluss von Abgeordneten</b></p> <p>.....</p> <p><b>§ 55 Ordnungsgeld</b></p> <p>.....</p>	<p><b>§ 54 Ordnungsgeld</b></p> <p>....</p> <p><b>§ 55 Ausschluss von Abgeordneten</b></p> <p>....</p>
<p><b>§ 73 Mitglieder der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind in der Regel die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Für die Berechnung der</p>	<p><b>§ 73 Mitglieder der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind in der Regel die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Für die Berechnung der</p>

Fassung alt	Fassung neu
auf die jeweilige Fraktion entfallenden Sitze wird das Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer zugrundegelegt. Die Fraktionen benennen der Präsidentin oder dem Präsidenten die Ausschussmitglieder. Sie haben der Präsidentin oder dem Präsidenten jede Änderung in der Besetzung schriftlich oder per Mail mitzuteilen. Ändert sich die Zusammensetzung der Fraktionen, sind auf Antrag einer Fraktion die Stellen der Ausschüsse neu zu benennen, die von der Änderung betroffen sind. Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sowie die späteren Änderungen der Bürgerschaft bekannt.	auf die jeweilige Fraktion entfallenden Sitze wird das Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer zugrundegelegt. Die Fraktionen benennen der Präsidentin oder dem Präsidenten die Ausschussmitglieder. Sie haben der Präsidentin oder dem Präsidenten jede Änderung in der Besetzung schriftlich oder per Mail mitzuteilen. Ändert sich die Zusammensetzung der Fraktionen, sind auf Antrag einer Fraktion die Stellen der Ausschüsse neu zu benennen, die von der Änderung betroffen sind. Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sowie die späteren Änderungen der Bürgerschaft bekannt.

Die Maßnahmen sollen nach einem Jahr evaluiert werden.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft in der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 29. Juni 2023, die zuletzt durch Beschluss vom 13. Dezember 2023 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Behandlung von Vorlagen

(1) Vorlagen, die keinen Gesetzentwurf enthalten, sollen grundsätzlich nur einmal in einer Plenarsitzung des Landtags (Plenum) beraten werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Bürgerschaft kann Vorlagen an einen oder mehrere Ausschüsse und eine oder mehrere Deputationen zur weiteren Beratung und Berichterstattung überweisen. Mit Einverständnis der Antragstellerinnen und Antragsteller kann die Bürgerschaft Vorlagen, die keinen Gesetzentwurf enthalten, zur abschließenden Behandlung in öffentlicher Sitzung an einen oder mehrere Ausschüsse und eine oder mehrere Deputationen überweisen.

(3) Der Antrag auf Überweisung kann bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Erfolgt eine Überweisung an mehrere Ausschüsse oder Deputationen, bestimmt die Bürgerschaft das federführende Gremium, das den Bericht erstattet oder in dem die abschließende Behandlung erfolgt.

(4) Der Bürgerschaft ist zu den zur abschließenden Beratung überwiesenen Vorlagen mindestens vierteljährlich eine Übersicht über den Beratungsverlauf und die Abstimmungsergebnisse in den Ausschüssen und Deputationen vorzulegen.“

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Sammelübersicht der Vorlagen ohne Aussprache

Die Bürgerschaft leitet den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten eine Sammelübersicht derjenigen Vorlagen zu, die nach interfraktioneller Abstimmung ohne vorherige Debatte behandelt werden sollen. Die Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten teilen der Bürgerschaft spätestens Dienstag der Sitzungswoche 9.00 Uhr mit, wie sie zur vorgeschlagenen Behandlung der einzelnen Vorlagen abstimmen wollen oder ob sie der Aufnahme von Vorlagen in die Sammelübersicht widersprechen. Die Vorlagen werden ohne Aussprache in der Sammelübersicht gemeinsam zur Abstimmung gebracht. Für eine Zustimmung zur Sammelübersicht bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Bürgerschaft. Die Abstimmung erfolgt zu Beginn der Sitzung.“

3. § 54 wird § 55.

4. § 55 wird § 54.

5. In § 73 Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „und die stellvertretenden Mitglieder“ gestrichen.

Antje Grotheer  
Präsidentin